

## 4. Bibliographie der Schriften

### **A.H.Francke's Pädagogische Schriften. Nebst der Darstellung seines Lebens und seiner Stiftungen herausgegeben von D. G[ustav] Kramer, Director der ...**

**Francke, August Hermann**

**Langensalza, 1876**

#### II. Instruction des Praeceptoris bei denen Waisen-Mägdelein.

---

##### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

##### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

## § VIII.

Wie nun mit dem Gebet der Anfang gemacht ward, [Beschluß mit dem Gebet.] also muß auch damit wieder beschloffen werden. Mit welchem zu verfahren, wie des Morgens geschah. Darauf werden die Kinder alleammt aus jeden Classen in die öffentlichen Betstunden geführt, wofelbst in den Catechisationen in gewissen Tagen die gehaltenen Predigten wiederholet, sonst aber der Catechismus tractiret wird. Nach der Catechisation wird ein Gesang gesungen, ferner ein Capitel aus der Bibel gelesen, und einige Lehren und Ermahnungen daraus gezogen, nachmals gebetet, und mit einem Gesange beschloffen. Unter dessen sitzen oder stehen die Kinder an ihrem Ort stille, singen mit und hören zu. Nach der Betstunde werden die Kinder aus allen Schulen, außer der Küster-Schul, in den Hof neben dem Pfarrhaus, wie oben in der Historie von den Schulen gedacht worden, von ihren Praeceptoribus geführt, wofelbst sie kürzlich gefragt werden, was sie aus der Betstunde behalten und gemerket. Darauf werden die Waisenkinder von ihrem Praeceptore in ihr Haus geführt, die andern Kinder aber gehen heim, mit der Erinnerung, daß sie still und ehrbar nach Hause gehen.

## II.

## Instruction des Praeceptoris bei denen Waisen-Mädlein.

## I.

Der Praeceptor bei denen Waisen-Mädlein hat insgemein auch alles dasjenige zu beobachten, was die andern Praeceptores in denen Schulen zu observiren haben. [Allgemeine Observation.]

## II.

Insonderheit aber soll er unter ihnen wie ein Vater sein, und daher sowohl vor ihre geistliche als leibliche Wohlfahrt allezeit Sorge tragen. [Besondere Pflicht.]

## § III.

Mit der darzu bestellten Waisenuutter soll er in einer christlichen Harmonie stehen, und dieser, wo ers nöthig befindet, in Liebe Anweisung thun, wie sie dies und jenes bei denen Kindern verrichten soll. [Einigkeit mit der Waisenuutter.]

## § IV.

Er soll darüber halten, daß die Mutter des Morgens die Kinder zu rechter Zeit wecke und sie darzu anhalte, daß sie sich bald anziehen und reinigen. Darnach soll er mit ihnen das [Von Aufwecken und Beten.]

Morgengebet verrichten, gleichwie er auch Abends nach Tische die Abend-Bettstunde zu halten hat.

## § V.

[Capitel-Lesen.] Wie er nun mit ihnen speiset, also soll auch über der Mahlzeit ein Capitel gelesen und was Nützlichs, so viel sichs thun lassen will, daraus vorgetragen werden, oder die Kinder sind zu fragen, was sie aus dem verlesenen Capitel behalten.

## § VI.

[Arbeit und Stille.] Die Kinder sind außer den Informations-Stunden fleißig zur Arbeit und Stille anzuhalten, damit sie nicht müßig gehen und faul werden. Daher er die Mutter zu erinnern hat, daß sie ihnen was zu arbeiten gebe, es sei nähen, stricken, spinnen und dergleichen.

## § VII.

[Hauptzweck.] Die ordentliche Information ist täglich zu Gottes Ehren und der Kinder Besten fleißig zu verrichten.

## § VIII.

[Kleider und Wäsche.] Er soll auch zusehen, daß ihre Sachen, Wäsche, Kleider u. von der Mutter in guter Ordnung gehalten, auch zu rechter Zeit gebessert, geflicket, oder was Neues gemachet werde. Daher kann er mit Aufschreiben dessen, was jegliches Mägdlein hat, oder sonst mit gutem Rath der Mutter an die Hand gehen.

## § IX.

[Erinnerung.] So er an der Mutter was befindet, das abzustellen, soll er sie dessen bei Zeiten privatim und in Liebe freundlich erinnern.

## § X.

[Einigkeit.] Die Mägdlein sind fleißig zur christlichen Einigkeit zu ermahnen, damit aller Zank und Widerwillen möge vermieden werden.

## § XI.

[Anordnung der Geschäfte der Kinder.] Er soll auch ordnen, was jegliches Mägdlein in der Oeconomie oder unter sich thun soll, und dabei zusehen, daß ein jedes das Seinige zu gehöriger Zeit treulich und ohne Versäumniß verrichte.

## § XII.

[Sind nie allein zu lassen.] Die Kinder sollen niemals allein gelassen werden, und wenn er nicht bei ihnen ist, so soll er befehlen, daß die Mutter bei ihnen bleibe.

## § XIII.

[Gehorsam ist zu inculciren.] Er hat ihnen fleißig zu befehlen, daß sie der Mutter allen kindlichen Gehorsam erweisen, sonderlich in seiner

Abwesenheit, und wo er hierinnen Mangel befindet, hat er den Ungehorsam in christlicher Liebe väterlich zu bestrafen.

## § XIV.

Er soll auch zusehen, daß die Kinder von der Mutter <sup>[Reinigung.]</sup> fleißig gereiniget, und sonst auch Alles in der Stube fein reinlich und ordentlich gehalten werde, daher auch das Räuchern nicht zu vergessen.

## § XV.

Und ob es wohl nicht eben nöthig ist, daß er allezeit <sup>[Kirchengehen.]</sup> dabei ist, wenn die Mägdelein von der Mutter in die Kirche und Betstunden geführt werden, jedennoch wird es gut sein, wenn er dann und wann mitgeheth, zu welcher Zeit er es vor gut und nützlich zu sein erkennet.

## § XVI.

Er kann auch, wie ein guter Hausvater, auf das Licht <sup>[Licht und Feuer.]</sup> und Feuer helfen Licht geben, damit nichts verwahrloset werde, und etwan Schaden geschehe zc.

### Instruction vor die Mutter der Waisen-Mädgen.

## § I.

Demnach es kein Geringes ist, die Mutterstelle bei so <sup>[Anrufung Gottes.]</sup> vielen unerzogenen Mägdelein zu vertreten, so hat die Mutter derselben Ursach, Gott fleißig anzurufen um Weisheit, ihnen recht vorzustehen, damit sie ihre Pflicht und Amt nach dem Willen Gottes wohl in Acht nehme, und Alles in rechter Ordnung mit aller Treu und Sorgfalt verrichte, und also die gute Auferziehung an den Kindern befördert werde.

## § II.

Soll sie fleißig nicht allein vor sich, sondern auch <sup>[Auch für die Kinder.]</sup> sonderlich vor ihre Kinder beten, daß Gott ihnen den Heiligen Geist geben, in ihren Herzen kräftig wirken, und selbst zu allem Gutem antreiben wolle.

## § III.

Sie soll ihnen in allen Stücken mit einem guten <sup>[Gutes Exempel.]</sup> Exempel vorgehen, hingegen aber sich fleißig hüten, daß sie ihnen kein Aergerniß gebe, weder in Worten noch Werken, mit geschwindem Zorn, mit unnützem Geschwätz, mit Lügen, mit Haß gegen dieses oder jenes Kind, mit Parteilichkeit und andern ärgerlichen Dingen, damit sie dem Weh entgehen möge, welches Christus allen denen drohet, die den Kindern Aergerniß geben.

## § IV.

[Wegen ihrer  
eigenen Kinder,  
so sie welche  
hat.]

So sie selbst Kinder dabei hat, soll sie dieselben den andern Kindern nicht vorziehen, noch auch ihnen was übersehen, sondern ohne Parteilichkeit sie andern Kindern gleich halten. Daher soll sie gegen alle Kinder gleiche mütterliche Liebe haben, und alle helfen auferziehen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn. Denn wenn dieses geschieht, so werden die Mägdelein auch alle eine kindliche Liebe und Vertrauen zu ihr haben.

## § V.

[Abwesenheit  
des Praeceptoris.]

In Abwesenheit des Praeceptoris soll sie mit allem Fleiß dahin sehen, daß die Mägdelein in gebührender Stille erhalten werden.

## § VI.

[Erinnerung  
der Kinder.]

Sie soll, wo nöthig, die Kinder allerseits, eines wie das andere, ohne Ansehen der Person, weißlich erinnern und zu allem Guten anhalten, und wo eines und das andere ungehorsam, widerspenstig und böse ist, soll sie es unparteiisch dem Praeceptor anzeigen, der es wird zu bestrafen wissen.

## § VII.

[Soll denen  
Bösen nicht  
überhelfen.]

Wenn die bösen Mägdelein nach Befinden gestraft werden, soll sie darwider nicht reden, noch ein unzeitlig Mitleiden, weder in Worten noch Geberden, weder in Gegenwart noch in Abwesenheit des Praeceptoris spüren lassen, weil die Kinder dadurch nicht gebessert, sondern in der Bosheit nur gestärket werden. Meint sie aber was Nöthiges wegen der Zucht und Strafe zu erinnern, soll sie solches insgeheim thun, und mit dem Praeceptore allein davon reden, oder auch nach Gelegenheit dem Inspectori sagen.

## § VIII.

[Soll halten  
über des  
Praeceptoris  
Anordnung.]

Sie soll auch über dem, was der Praeceptor denen Kindern befohlen oder bei ihnen angeordnet, beständig halten helfen, und sich hüten, daß sie nicht etwas anders befehle und anordne, damit die Kinder nicht irre gemacht werden.

## IX.

[Kinder nicht  
allein zu lassen.]

Den ganzen Tag soll sie bei den Kindern sein, und sonderlich außer den Schulstunden; damit die Kinder niemals allein gelassen werden.

## § X.

[Zwischen-  
Stunden.]

Wenn keine Schulstunden sind, kann sie Gelegenheit nehmen, mit den Kindern Gutes zu reden, bisweilen mit ihnen ein Lied zu singen und sie zum Gebet zu erwecken.

## § XI.

Sie soll auch die Mägdelein allezeit, sowohl wenn Bet- [Kircheführen.] stunde, als auch wenn Predigt ist, ordentlich in die Kirche führen, damit sie auf der Gasse ehrbar gehen und in der Kirche fein stille sitzen und andächtig zuhören.

## § XII.

Ueber der Mahlzeit soll sie auch auf der Kinder Ver- [Mahlzeit.] halten Acht haben und dieselbe zu guter, wohlanständiger Tisch-Zucht anweisen, und wo sie befindet, daß ein und anders dagegen handelt, solches mit freundlichen Worten deshalben erinnern.

## § XIII.

Auch soll sie dieselben zu aller Zucht und Ehrbarkeit, [Sittigkeit.] in Worten, Geberden und Werken, und zu allen andern dem Weibsvolk anständigen Sitten angewöhnen und anhalten, und sonderlich lehren, wie sie sich sowohl gegen ihre Vorgesetzte, als auch gegen andere und fremde Leute fein ehrerbietig in Demuth sich zu erweisen.

## § XIV.

Die Mägdelein, die spinnen, nähen und stricken können, [Arbeit der Kinder.] sollen zu solcher Arbeit, wenn keine Schulstunden sind, von ihr angehalten werden, die andern aber, so noch nichts können, soll sie nach und nach auch dazu anweisen.

## § XV.

Sie selbst soll auch immer, wo sie anders sonst mit [Ihre Arbeit.] den Kindern nichts zu thun hat, etwas dem Waisenhause und Kindern zum Besten arbeiten und mit ihrer Arbeitsamkeit denen Kindern ein gut Exempel geben.

## § XVI.

Auf der Kinder ihre Sachen, Kleidung und Wäsche [Der Kinder Kleider.] soll sie fleißig helfen Acht geben, damit nichts verloren, noch sonst verderbet werde.

## § XVII.

Zweimal soll sie wöchentlich die Mägdelein auf den [Reinigung.] Köpfen und in Kleidern reinigen, welches, wo es nicht gehindert wird, des Mittwochs und Sonnabends ordentlich geschehen kann. Sollte es bei manchen Kindern nöthig sein, könnte es mehrmal geschehen.

## § XVIII.

Nach fünf Uhr früh soll sie aufstehen und die Kinder [Das Aufstehen.] wecken, hernach die Kleinen helfen anziehen und alle sich waschen lassen, damit sie um 6 Uhr beim Morgengebet sein können.

## § XIX.

[Schlafen-  
gehen.]

Um 9 Uhr Abends nach dem Abendgebet soll sie die Kinder, die Kleinen auch wohl eher, wieder zu Bette führen, daß sie denn bei ihnen auch schlafen und zugleich auch auf ihre Betten mit Acht haben soll.

## § XX.

[Feuer und  
Licht.]

Und weil insonderheit wegen Feuers und Lichts eine große Sorgfalt und Vorsichtigkeit nöthig ist, die Kinder aber in diesem Stück noch unverständlich und unachtsam sind, so fället alle dieserhalben zu tragende Sorge auf sie, und wird von ihr gefordert werden, wenn die Kinder hierin etwas versehen sollten. Daher soll sie keinem Kinde gestatten, daß es mit dem Lichte in der Schlafkammer, Stube, oder anderswo umhergehe, oder das Licht schneute und den glimmenden Docht hieher oder dorthin werfe; auch soll sie selbst alle Fürsichtigkeit hierin erweisen und das Licht, wenn sie die Kinder zu Bette bringet, nie anders als in der Laterne bei sich führen; auch alle Abend vor Schlafengehens nach dem Feuer im Ofen sehen und die Ofenthüren zumachen.

## Instruction des Inspectoris Scholarum.

## § I.

[Fürbitte.]

Der Inspector Scholarum soll vor allen Dingen fleißig vor das ganze Schulwesen beten, und Gott sowohl um Weisheit, die Inspection zu seinen Ehren und der Jugend Besten zu verrichten, als auch um Segen und Gedeihen anrufen.

## § II.

[Tüchtige  
Praeceptores  
zu erwählen.]

Soll er wohl zusehen, daß tüchtige, gottselige und exemplarische Studiosi denen Kindern als Praeceptores vorgefetzt werden, und wo er merket, daß einer oder der andere sich nicht darzu schicket, noch auch sich bessert, soll er mit Consens des Directoris ihn bei Zeiten wegschaffen und einen andern an seine Stelle ordnen.

## § III.

[Einführung  
der Praecep-  
torum.]

Die neuen Praeceptores soll er mit Gebet einführen und den Kindern vorstellen, mit der Erinnerung, daß die Kinder ihnen gehorsam sein sollen.

## § IV.

[Besuchung der  
Schulen.]

Soll er die Schulen fleißig besuchen und zusehen, ob die Praeceptores ihre Stunden richtig abwarten und nach der vorgeschriebenen Art fleißig informiren.

## § V.

Soll er die neu-ankommende Kinder anweisen, in welche Schule sie gehen sollen, und sie ermahnen, denen Praeceptoribus mit einem Handschlag Gehorsam zuzusagen und fleißig die Schule zu besuchen.

[Anweisung  
der neuen  
Kinder.]

## § VI.

Soll er denen Praeceptoribus in gebührender Zucht beistehen, und wenn einige wichtige Klage über ein und ander Kind geführt wird, in seiner Gegenwart bestrafen lassen.

[Disciplin.]

## § VII.

Soll er wöchentlich mit denen sämtlichen Praeceptoribus zu einer gewissen Zeit Conferenz halten und dabei mit ihnen singen und beten und nach Gelegenheit sie sowohl in genere als in specie ihrer Pflicht erinnern.

[Conferenz.]

## § VIII.

Damit die Kinder erwecket werden, soll er monatlich in einer Schule nach der andern ein kurz gehalten, und denn nach etlichen Monaten mit Vorwissen des Directoris ein Examen generale anstellen.

[Examen speciale.]

## § IX.

Und damit Alles desto besser beobachtet werde, soll er wo möglich auch einen oder mehr Vice-Inspectores haben, die mit ihm gleiche Treu und Fleiß anwenden sollen.

[Vice-Inspectores.]

### Was von denen Informatoribus zu observiren.

## § I.

Es sollen die Informatores fürnehmlich und in allen Dingen auf den Hauptzweck sehen, nämlich die Kinder zu einem wahren lebendigen Erkenntniß Gottes und ihres Heilandes Jesu Christi zu bringen, und daher gewiß wissen, daß eine jegliche Seele, die man ihrer Pflege anvertrauet, ihnen auf ihre Seele gebunden wird; also, daß Gott eines jeglichen Kindes Blut von ihrer Hand fordern werde, so durch ihre Schuld und muthwillige Verwahrlosung verloren gehet.

[Der Hauptzweck ist wohl zu beobachten.]

## § II.

Dannhero soll sich ein jeglicher wohl prüfen, ob er selbst einen rechtschaffenen Grund in seinem Christenthum gezeiget, also, daß die Jugend nicht allein den Anfang

[Prüfung sein selbst ist vonnöthen.]

christlicher Lehre von ihm fassen, sondern auch ein Exempel und Fürbild, dem sie nachfolgen können, an ihm haben mögen, und er alles sein Thun und Lassen nicht allein für Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern als vor dem Angesichte Gottes, in der Wahrheit führe; allermaßen auch keiner zu einer Information gezogen wird, als zu dem man ein solch Vertrauen hat. Verstelltet er sich dann eine Zeitlang in eine äußerliche Schein-Frömmigkeit, so wird er selbst desto schwerere Verantwortung haben.

## § III.

[Wo ein guter Grund ist, fällt die Mietlings-Art hinweg.] Wann der Grund eines rechtschaffenen Christenthums bei ihnen fest geleyet ist, so werden sie dann auch nicht Mietlings-Art an sich haben, die nur das Ihre suchen und es für eine Last achten, daß sie an der Jugend arbeiten, sondern werden rechte und getreue Hirten ihrer anvertrauten Lämmer sein, eingedenk, wie sie hier an denselben arbeiten, so werden sie an jenem Tage den Gnadenlohn von ihrem Erzhirten Christo Jesu empfangen, dessen sie sich selbst berauben werden, wann sie ihre Schularbeit ungerne, als eine Fröhne, und nicht mit Lust, treulich und fleißig, ohne alle Absicht auf einigen Lohn, allein zur Ehre Gottes und der Kinder Besten verrichten.

## § IV.

[Stauhe und Gebet.] Sie sollen bei ihrer anvertrauten Arbeit ihr Vertrauen nicht auf eigene Kräfte und Geschicklichkeit, sondern bei aller anzuwendenden Treue auf Gottes kräftigen Beistand und Segen einzig und allein setzen und daher die Kinder gleichsam auf ihrem Herzen zum stetigen Gedächtniß vor Gott tragen, und in allem ihrem Gebet für deren ewige Wohlfahrt herzlich ringen und Gott um das Gedeihen zu ihrer Arbeit demüthiglich anrufen.

## § V.

[Väterliches Gemüth.] Weil auch insgemein zu geschehen pfleget, daß die meisten aus Mangel hinlänglicher Erfahrung und recht göttlicher Liebe das Gute mehr durch scharfe äußerliche Zucht zu erzwingen, als ihre Anvertrauten recht im Geist der Liebe zu fassen und mit väterlicher Treue, Geduld und Langmüthigkeit ihre Herzen zum Guten zu neigen, und also nicht Zuchtmeister, sondern Väter zu sein suchen, wie denn sonderlich bei annoch jungen Jahren solcher väterliche Sinn und wahre christliche Sanftmuth gar selten angetroffen wird: als haben die Informatores Gott inständiglich und demüthiglich anzuflehen, daß er ihnen einen solchen Vatersinn gegen die anvertraute Jugend in ihre Herzen geben, und alles ungebrochene Wesen und Härtekeit von ihnen nehmen wolle, dabei sie denn gewiß den Segen Gottes erfahren werden; bevorab, wenn sie nebst solchem Vaterherzen gegen die

Kinder auch eine recht brüderliche Liebe selbst gegen einander haben, daß sie gerne einer von dem andern lernen, und sich erinnern lassen, und also das Werk der Erziehung der Jugend in recht christlicher Einmüthigkeit führen. Und sollen sie aus eben demselben Grunde nicht mürrisch noch unfreundlich, sondern liebevoll, jedoch ernsthaftig gegen die anvertrauete Jugend sich bezeigen und vielmehr durch solchen Weg, als durch Stürmen und Poltern die Jugend zur gehörigen Stille zu bringen trachten. Wie sie denn auch solche unparteiische väterliche Liebe lehren wird, daß sie unter denen Kindern keinen Unterschied machen, sondern es mit einem so gut als mit dem andern meinen, und eines sowohl als das andere treulich lehren, vermahnen, bestrafen, wie auch mit aller Geduld tragen. Keineswegs aber würde mit solcher väterlichen Liebe übereintreffen, wenn sie Kinder etwa aus Ungebuld Ochsen, Esel, Narren zc. heißen, oder ihnen sonst übele Namen geben und unanständige Redensarten gebrauchen wollten, davon sie auch keine wahrhaftige Besserung zu gewarten haben werden.

## § VI.

Dahero sollen sie zwar mit väterlicher Zucht und lieb-  
reicher Sorgfalt über die Seelen der Kinder wachen und  
an Ermahnen und Strafen nichts ermangeln lassen, jedoch  
so viel immer möglich ist die Auferziehung nicht mit Strenge und  
Härtigkeit führen, noch dem affect des Zorns dabei im geringsten in-  
dulgiren, sondern sollen mit aller Sanftmuth und Süßigkeit suchen die  
Liebe Gottes in Christo Jesu ihnen vorzustellen, und also den Glauben  
in ihnen zu erwecken und eine Lust und Liebe zum Worte Gottes  
sammt einer kindlichen Furcht für Gott in ihren Herzen zu pflanzen.

[In der Schärfe  
ist Behutsamkeit  
zu gebrauchen.]

## § VII.

Die Ruthe sollen sie nicht gebrauchen, wo nicht zum wenigsten dreimal eine Warnung und mündliche Bestrafung vorhergegangen, oder eine offenbare Bosheit gespüret worden, da denn die Kinder nicht eben um des Lernens, sondern vornämlich um der Bosheit willen und sonderlich, wenn sie lügen, zu bestrafen. Doch sollen die Praeceptores auch die Ruthe in solchem Fall mit Maße gebrauchen, daß die Kinder nicht durch allzu strenge Zucht ganz abgeschreckt werden; sollen auch den Kindern vorher ihr Verbrechen fein recht fürhalten, daß sie wissen, warum sie gestraft werden, auch wenn eine sonderliche Bestrafung einer begangenen Bosheit fürgenommen wird, solches andern zum Exempel fürstellen, bezeugend, wie ungern man sie also mit der Ruthe strafe, und wie viel lieber man die Ruthe gar wegwerfen wollte, wenn sie nur mit Worten sich wollten ziehen lassen. Sie sollen sie auch nach der gebrauchten Zucht die Hand geben, Dank sagen und Besserung an geloben lassen.

## § VIII.

[Vor der Bestrafung solle man sich Gott befehlen.] Vor der nöthigen Bestrafung sollen sie zu Gott herzlich seufzen, daß er ihnen dazu die nöthige Weisheit gebe, damit sie solche nicht aus fleischlichem Zorn, sondern in erbarmender Liebe, als Väter, verrichten mögen, und daß er auch dazu seinen Segen und Gedeihen geben wolle, damit der gesuchte Endzweck, nämlich der Kinder Besserung, möchte erhalten werden.

## § IX.

[Erinnerung ist mit Sanftmuth anzunehmen.] Sollten sie aber etwan hierinnen der Sache zu viel gethan haben, und deswegen erinnert werden, sollen sie es sanftmüthig annehmen und vorfichtiger werden, nicht aber etwa es hernach noch ärger machen und die Kinder es entgelten lassen.

## § X.

[Strafe der groben Verbrechen.] Wenn aber ein und ander Kind etwan was grobes pecciret, sollen die Praeceptores es in ein Büchlein unständlich aufschreiben und es bei der Visitation, so wöchentlich geschieht, dem Inspectori zeigen, damit die Bestrafung nach dessen Anordnung nebst einer öffentlichen Erinnerung geschehen, und es also bei den Kindern einen desto größern Nachdruck geben möge.

## § XI.

[Unzeitiges Lob ist zu unterlassen.] Was aber die Kinder betrifft, welche sich wohl anlassen, sollen die Informatores dieselbigen nicht mit unzeitigem Lobe stolz machen, wodurch sie alles Gute in ihnen verderben würden, sondern sollen ihnen desto öfters und mit desto mehrerer Liebe und Freundlichkeit die herrlichen Verheißungen, welche die Gottseligkeit hat, beides in diesem und in jenem Leben, für Augen malen, wie nicht weniger die herzliche Liebe, so Christus gegen die Kinder hat, damit sie zu einer herzlichen Gegenliebe jemehr und mehr erwecket und dadurch ferner aufgemuntert werden, sich mit Lust und Freuden zur Kirchen und Schulen zu halten und allen Gehorsam zu beweisen: wiewol durch dergleichen evangelische Gründe auch die Ungezogenen zum Guten anzufrischen sind.

## § XII.

[Vor den Lüsten der Jugend sollen sie treulich warnen.] Von denen Lüsten der Jugend sind insgemein alle Kinder, jedoch insonderheit diejenigen, bei welchen sich dieselbigen bei ihren heranahenden Jünglingsjahren am meisten zu äußern anfangen, mit aller Sorgfältigkeit abzumahnem, damit bei Zeiten der Grund einer wahrhaftigen Verlängnung alles ungöttlichen Wesens in ihren Seelen gepflanzt werde. Es ist ihnen zu dem Ende, sonderlich aus dem Grunde des göttlichen Wortes zu zeigen, wie sie in

der Welt nichts verläugnen können, daß sie nicht in Christo viel herrlicher sollten wieder finden: damit sie von der Beschaffenheit des wahren Christenthums zugleich einen rechten Grund erlangen mögen.

## § XIII.

Diemeil es auch leider öfters zu geschehen pflaget, daß sich die Kinder, wenn sie etwas Böses thun, auf das Exempel ihrer Eltern, oder derer, die an Eltern Statt sind, berufen: so haben die Informatores in solchem Fall ihnen vorzustellen, daß man Gottes Wort zur Richtschnur seines ganzen Lebens, und unsern Heiland zu einem Exempel und Vorbild alles seines Thuns und Lassens vorzustellen habe; dabei sie denn insgemein für böse Exempel zu warnen, die Eltern aber bei denen Kindern nicht zu verkleinern sind; vielmehr mag ihnen dabei allemal gezeigt werden, wie sie sich sonst gegen ihre Eltern zu verhalten haben.

[Wie die Kinder gegen die Eltern sollen gesinnet sein.]

## § XIV.

Sie sollen die Kinder auch fein in Moribus und guten Sitten unterrichten und lehren, wie sie sich gegen andere Leute fein ehrerbietig zu bezeigen haben.

[Von Moribus.]

## § XV.

Denen Kindern, die sonst vor den Thüren betteln gegangen sind, oder noch gehen, muß fleißig inculcirt werden, wie hochnöthig es sei, daß sie ja nicht ihr Lebenlang das Bettelbrod essen, sondern etwas Nützlichs lernen, damit sie ihrem Nächsten dienen, und ihr Leben nach dem Willen Gottes führen; dazu ihnen dann auch Hoffnung gemacht werden kann, daß man sich ihrer annehmen wolle, sie auf ein gutes Handwerk zu bringen, wenn sie Gott fürchten und fleißig lernen. Auch kann man ihnen je zuweilen einige Exempel erzählen, wie arme Kinder nützliche und gute Leute worden, auch von Gott wohl im Leiblichen gesegnet sein.

[Von Bettelkindern.]

## § XVI.

Es ist auch nöthig, daß man ihnen fleißig vorstelle, was für Sünden mit dem Betteln begangen werden. Z. E. wenn es nicht aus Noth geschehe, oder wenn der Mensch durch Betteln Geld und Gut zu sammeln gedenket, oder das lieberlich durchbringe, oder aus dem Betteln ein Handwerk mache, oder dadurch versäume in die Schule und Kirche zu gehen, oder wenn einem am Stücke Brod mehr gelegen, als am Wort Gottes.

[Von den Sünden des Bettlerstandes.]

## § XVII.

Doch sollen die Sünden, so unter den Bettlern pfliegen vorzugehen, nicht allzu special erzählt werden, damit nicht einige aus solcher Erzählung das Böse erst lernen, und

[Die aber nicht allzu genau zu erzählen sein.]

es auch so machen, wie es ihnen erzählet worden. Gottes Werk mag man herrlich preisen, aber von den Werken des Teufels muß man gar behutsam reden. Denn der Zunder darzu ist in dem menschlichen Herzen, da es leichtlich fänget.

## § XIII.

[An den Bettel-  
kindern solle  
sonderlich ge-  
arbeitet  
werden.] Es sollen auch die Informatores mit Fleiß darauf sehen, daß insonderheit die Bettelkinder sein bei Zeiten einen guten Grund der christlichen Lehre fassen, weil man ihrer nicht allzuwohl versichert ist, wie lange sie solch Schulgehen continuiren werden.

## § XIX.

[Die Instruc-  
tion muß genau  
beobachtet  
werden.] Es sollen sich die Informatores in allen Stücken nach der ihnen sürgeschriebenen Schulordnung und Instruction richten, und nichts nach eigenem Gefallen ändern, wenn sie aber meinen, daß in einem und dem andern etwas verbessert werden könnte, mögen sie solches zu Papier bringen, und dem Inspectori überreichen; welcher in der wöchentlichen Conferenz auch die andern Informatores darüber vernehmen, und wenn nichts Erhebliches dagegen eingewendet wird, solches dem Directori zu eröffnen hat, damit die nöthig oder nützlich befundene Aenderung mit dessen Consens introduciret, auch um der Nachkommen willen bei der Schulordnung annotiret werde.

## § XX.

[Das Gebet  
solle eifrig sein.] Das Gebet, womit laut der Schulordnung jedesmal der Anfang und Beschluß zu machen ist, soll mit rechtschaffenem Ernst und in gehöriger Stille verrichtet und niemals zu lang gemachet werden.

## § XXI.

[Register der  
Kinder.] Sie sollen auch ein Register der Kinder halten und dabei schreiben, wenn und zu welcher Zeit sie in die Schule aufgenommen, wie sie heißen, wer ihre Eltern, wie alt sie sein, was sie gekonnt haben, als sie in die Schule gekommen zc., ingleichen sollen sie auch aufschreiben, wenn sie gar aus der Schule bleiben und Abschied nehmen, was sie bishero gelernet; welches alles füglich in eine Tabell gebracht werden mag, die bei dem Examine vorzuzeigen ist.

## § XXII.

[Die Gemüther  
der Kinder  
müssen erkannt  
werden.] Auch haben sie Gott um Weisheit anzurufen, die Gemüther der Kinder kennen und unterscheiden zu lernen, damit sie desto besser wissen, wie sie ein jedes gewinnen und gelinder oder schärfer damit umgehen sollen; auch damit sie die Fähigkeit der ingeniorum, und worzu sonderlich ein jegliches Kind geschickt sein möge, erkennen, und man die Gaben, so Gott in ein

jegliches geleet, recht erwecken und zum gemeinen Nutzen anwenden könne. In dem Examine haben sie dann ein *judicium* über eines jeglichen Kindes Gemüth und Ingenium dem im vorigen § benannten Register beizufügen, welches dann der *inspector Scholae* nach gehaltenem Examine ordentlich und fleißig beileget.

## § XXIII.

Sie sollen aber, so viel möglich ist, dahin arbeiten, daß die Kinder nicht nur die bloßen Worte des Catechismi und der biblischen Sprüche hersagen lernen, sondern daß sie auch den rechten Verstand von einem jeglichen fassen: auch sollen die *Praeceptores* allemal fleißig auf die Ausübung dringen und den Kindern wohl inculciren, daß das Wissen nicht genug sei, sondern daß ihr ganzes Leben damit übereinstimmen müsse.

[Der Verstand und die Ausübung des Erlernten ist zu inculciren.]

## § XXIV.

Auch sollen sie wohl auf die Kinder Acht haben, daß sie nicht undeutlich, stammelnd, mit abgestümmelten Worten, allzugeschwinde zc. beten oder den Catechismum hersagen, dieweil sie durch dergleichen Fehler am rechten Verstande und Gebrauch des Wortes Gottes sehr gehindert werden.

[Die Fehler der Sprache an Kindern zu verhüten.]

## § XXV.

Es soll in den Classen der Armenschule kein Kind ein Buch mit nach Hause nehmen, sondern ein jedes Kind empfähet in der Schulen sein Buch, und wenn es ein anders gebrauchet, giebt es das vorige dem *Praeceptor* wieder, und empfähet von ihm darauf das andere. Und wenn die Schule aus ist, oder ein Kind *veniam* bittet, heraus zu gehen, fordert der *Praeceptor* von demselben sein Buch wieder ab, und verwahret nach geendigter Schule alle Bücher in dem Schranke, und lieget dem *Praeceptor* ob, wohl darauf zu sehen, daß ja keines davon komme. Daher ihm auch bei seinem Antritt solche vom *Inspectore* der Schulen übergeben werden, er auch beim Abschiede dem *Inspectori* dieselben wieder überantworten muß.

[Die Bücher bei Händen zu behalten.]

## § XXVI.

Dahero wenn auch die Kinder in die Armenschule kommen, welche ihre Bücher mitbringen, so saget man ihnen, daß sie nur solche künftig zu Hause lassen, und daselbst darinnen lesen sollen, und daß man ihnen in der Schule schon die nöthigen Bücher geben werde.

[Der Kinder eigne Bücher werden zurück geschickt.]

## § XXVII.

Sedennoch wenn ein Kind seinen ordentlichen Abschied nimmt aus der Schulen (es seien Mägden oder Jungen), da es nämlich so weit erwachsen, daß es zur Hausarbeit

[Beim Abschiede werden die Bücher mitgegeben.]

oder auf ein Handwerk gethan werden soll, so werden ihm seine Bücher, ein Catechismus, Psalter und Neu-Testament von dem Inspectore der Schulen mitgegeben, solche zu behalten; welches denn vom Inspectore aufgezeichnet, und demnach vom Praeceptore bei seinem Abschiede nicht wieder gefordert wird.

## XXVIII.

[Wie es mit dem Abschied zu halten.]

Es soll aber ein solches Kind von seinen Praeceptoribus, dem Inspectore der Schulen und seinen Seelsorgern ordentlichen Abschied nehmen und sich für die gute Zucht und Unterweisung bedanken. Darauf soll es der gegenwärtige Praeceptor erinnern des Guten, das es bishero gehöret, es treulich ermahnen, daß es also glauben und leben wolle sein Leben-lang, und sich solches zusagen und angeloben lassen. Dann soll der Praeceptor alle Kinder aufstehen heißen und mit den Kindern ein herzlich Gebet zu Gott verrichten, für dieses Kindes zeitliche und ewige Wohlfahrt, und daß Gott alle christliche Kinderzucht ferner aus Gnaden segnen wolle. Zuletzt soll der Praeceptor das Kind ermahnen, ob es gleich aus der Schulen bleibe, doch die öffentliche Catechisation in der Kirche nicht zu verlassen, sondern derselbigen fleißig beizuwohnen, daß es das Gute nicht wieder vergesse, so es in der Schule gelernt.

## XXIX.

[Die Kinder müssen vom Praeceptore in die Kirche geführt werden.]

Es sollen die Kinder einer jeglichen Schule sowohl täglich in die Betstunden und Catechisation als auch Sonntags und zu anderer Zeit in die Predigten von denen Praeceptoribus geführt werden, die sie also ordentlich in die Kirche bringen, zur Stille und Aufmerksamkeit mit Vorhaltung der Allgegenwart Gottes anmahnen und wohl Acht haben sollen, daß sie fein beisammen bleiben und nicht neben der Kirchen hingehen. Auf den Sonntag, nach der Nachmittagspredigt, soll ihnen nach Anweisung der Schulordnung, ehe sie in die Betstunde gehen, etwas Erbauliches aus Gottes Wort, oder eine geistliche Historie, vorgetragen werden.\*)

\*) Der letzte Satz dieses § ist nicht recht verständlich, da in der vorliegenden Schulordnung die in demselben erwähnte Anweisung sich nicht findet. Dagegen ist in der bei der „Historischen Nachricht“ befindlichen hinter dem auf die dritte Nachmittagsstunde bezüglichen § VIII unter der Ueberschrift „Des Sonntags Nachmittags die nächste Stunde vor der öffentlichen Betstunde“ Folgendes gesetzt: „In dieser Stunde sollen die Kinder in ihre gewöhnliche Classe kommen, und daselbst die Predigt mit ihnen wiederholet werden, damit sie in der öffentlichen Repetition derselben, welche in der Betstunde angestellt wird, geschickt seien zu antworten. Je zuweilen kann man ihnen auch zur Aufmunterung aus der Kirchenhistorie einige erbauliche Exempel erzählen. Denen Armen wird alsdann, ehe sie in die Kirche geführt werden, ein Almosen ausgetheilet.“ Oben S. 56 ist nicht ganz richtig gesagt, daß die Betstunde in den Classen stattfand; sie wurde in der Kirche gehalten, vorher aber wurden die Kinder in der oben angegebenen Weise in den Classen darauf vorbereitet.

## XXX.

Diejenigen, welche die Kinder zur Kirche führen, sollen auch in der Kirche, sowohl in der Betstunde, als unter der Predigt, bei ihnen bleiben, und sie zur Aufmerksamkeit anhalten (auch wenn die Catechisation aus ist, sie auf die kleinen Bänke nieder sitzen lassen) und verhüten, daß keiner davon gehen oder sonst Muthwillen treiben möge.

[auch sollen die Praeceptores bei ihnen bleiben.]

## § XXXI.

Es sollen die Praeceptores kein Kind ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris in ihre Schul aufnehmen, haben auch allezeit, doch sonderlich des Montags fleißig darauf zu sehen, daß keine Kinder aus des Rectoris Schule\*) ausbleiben, und sich unter ihre Kinder mengen, als worüber sich jene möchten zu beschweren haben. Sollen demnach, wann sie sehen, daß ein Kind kommt, so sie vorhin noch nie gehabt, solches genau examiniren, und nachdem sie befinden, daß es vorhin in eine von beiden Ordinari-Schulen gegangen, solches keinesweges annehmen, sondern gleich wieder nach Hause schicken.

[kein Kind ist ohne Vorwissen des Inspectoris aufzunehmen.]

## § XXXII.

Die Praeceptores sollen sich ein jeder in seiner Classe ein wenig vor dem Schläge einsünden, und da erwarten, bis sich die Kinder sammeln, und dadurch verhüten, daß die Kinder nicht, ehe die Schul angehet, allerlei Muthwillen unter einander entweder auf dem Hofe oder in den Classen verüben.

[Die Praeceptores sollen sich vor dem Schlag einsünden.]

## § XXXIII.

Es sollen sich die Praeceptores ja mit allem Fleiß hüten, daß sie den Kindern in der Schule nicht ungeziemende Freiheit gestatten, z. E. wenn sie etwas mit den Vordersten vorhaben, daß die Hintersten nicht plaudern, oder sonst Muthwillen treiben, Obst essen u., welches zu verhüten, die Praeceptores sich so viel mehr in Acht nehmen sollen, daß sie nicht neben der Information auch andere Dinge vornehmen, z. E. zu schreiben, oder in einem Buche zu lesen u., als welches den Kindern Anlaß giebt, ihres- theils auch andere Dinge vorzunehmen, oder doch unachtsam zu sein.

[Keine ungeziemende Freiheit ist den Kindern zu verstatten.]

## § XXXIV.

Wenn ein Kind ausbleibet, soll der Praeceptor bald hinschicken und bei den Eltern oder im Hause, da das Kind ist, Nachfrage thun lassen, was die Ursache des Außenbleibens ist.

[Wann die Kinder außen bleiben.]

\*) Des Rectoris Schule ist die von einem Rector, Cantor und Abjuncten verwaltete Stadtschule zu Glaucha. Auch die nachher erwähnten „beiden Ordinari-Schulen“ können nur auf die Classen dieser Schule bezogen werden.

## § XXXV.

[Die Eltern sind auch zu besprechen.] Wenn man merket, daß die Eltern ihre Kinder ohne Noth von der Schule abhalten, sollen die Praeceptores dieselben besuchen, ihnen freundlich zureden, damit sie ihre Kinder an ihrer geistlichen Wohlfahrt und an ihrem Lernen nicht hindern, sondern desto fleißiger in die Schule schicken mögen. Sie, die Praeceptores, sollen auch ohnedem Gelegenheit suchen, die Eltern zu besuchen, und nachzufragen, wie die Kinder sich zu Hause verhalten, ob sie auch ihre Sprüche beten, gehorsam sein zc., welches, wenn es geschieht, bei Eltern und Kindern seinen herrlichen Nutzen hat und manchem Mißverstände zwischen Eltern und Praeceptoribus, so gar leicht entstehet, vorgebeuget werden kann.

## § XXXVI.

[Wochen-Predigten zu besuchen.] Wenn eine Wochen-Predigt ist, soll es den Kindern des Tags vorher mit Fleiß angesaget werden, daß sie vor der Predigt sich mit einander in der Schule einfänden, damit allda der Morgenseggen mit ihnen zuvor könne gebetet, und sie denn von den Praeceptoribus in die Kirche geführt werden, wie sonst in die Betstunden. Nach der Predigt sollen sie denn von den Praeceptoribus wieder ordentlich in die Schule geführt und noch eine Stunde unterrichtet werden.

## § XXXVII.

[Sonntags-Predigten.] Des Sonnabends kann ihnen gleichfalls angesaget werden, daß sie sich des Sonntags frühe gleicherweise vor der Predigt einfänden und sich in die Kirche führen lassen. Ob sie denn gleich wegen mancherlei häuslicher Umstände nicht alle kommen, noch strenge dazu anzuhalten sein, soll dieses doch auch mit wenigem, so gut es sein will, beobachtet werden.

## § XXXVIII.

[Ein Praeceptor solle den andern nicht prostituiren.] Wo etwan bei Kindern unterschiedliche Praeceptores sind, und etwan von einem was versehen wird, welches ihm der andere gern sagen will, hat man sich in Acht zu nehmen, daß solches nicht in Gegenwart der Kinder geschehe.

## § XXXIX.

[Jahrmarkt.] Wenn etwan ein Jahrmarkt einfällt, ist nöthig, daß man die Kinder vorher ermahne, nicht aus der Schule zu bleiben, noch etwan bei Marktschreibern sich finden zu lassen, noch in Comoedien zu gehen, sondern sich vor allem Bösen zu hüten.

## § XL.

[Festtage.] Wenn hohe Festtage einfallen, soll man vorher die Kinder auch fleißig ermahnen, sich nach den Feiertagen gleich wieder

einzustellen und nicht deswegen die ganze Woche aus der Schule zu bleiben.

## § XLI.

Auch hat man dahin zu sehen, daß man die Kinder, [Verhütung böser Gesellschaft.] so viel immer möglich sein will, von solchen Gelegenheiten abhalte, wo sie etwa unter andere böse Buben gerathen und zum Bösen verleitet werden können, wie denn oft geschieht bei Kirchmessen, Handwerks-Essen und andern Gelagen.

## § XLII.

Es soll auch in einer jeden Schule alles fein reinlich [Reinlichkeit.] und ordentlich gehalten, des Winters auch das Feuer wohl in Acht genommen und das Gemach in mäßiger und gelinder Wärme gehalten werden.

## § XLIII.

Es sollen alle Praeceptores der wöchentlichen Con- [Conferenz.] ferenz fleißig bewohnen und ohne die höchste Noth nicht davon bleiben, ihr wöchentliches Schulgeld aber des Sonnabends zu einer gewissen Stunde abholen.

## § LXIV.

Es soll kein Praeceptor ohne Vorwissen des Inspectoris [Vom Verreisen.] etwa verreisen, noch auch ohne dessen Consens einen andern an seine Stelle bestellen.

## § XLV.

Wenn ein und ander Praeceptor seine Information [Vom Valdeiciren.] aufgibt, so soll er mit denen Schulkindern, die er bisher informiret, nochmals herzlich beten und sie segnen.

## III.

## Von der Information der Waisen-Kinder insonderheit.

## § I.

Weil die Waisenkinder der völligen Auferziehung zu [Waisenkinder haben was besonders.] genießen haben, und des ganzen Tages unter guter Aufsicht und Anführung gehalten werden, auch daher bei ihnen mehr ausgerichtet werden kann, als bei den übrigen armen Kindern, so ist deshalb ihre Information in einigen Stücken von der vorgesetzten Schulordnung unterschieden.

## § II.

Im Sommer werden sie angehalten, um 5 Uhr auf- [Ihre Frühordnung.] zustehen, im Winter um 6 Uhr, und werden des Abends